



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatspolitische Kommission des Nationalrats

Herr Marco Romano

Kommissionspräsident

3003 Bern

### **21.504 n Pa. Iv. Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. November 2022 hat uns die Staatspolitische Kommission des Nationalrats den Vorentwurf des Berichts in eingangs erwähnter Sache unterbreitet. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die Kommission schlägt vor, im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) die Härtefallregelung zu erweitern und zu präzisieren, um den ausländerrechtlichen Schutz von Opfern häuslicher Gewalt zu verbessern. Opfer von häuslicher Gewalt, die im Rahmen des Familiennachzugs in der Schweiz leben, sind mit der aktuellen Umsetzung des Artikels 50 AIG in einer schwierigen Situation. Die Aufenthaltsbewilligung dieser Personen ist an die Beziehung der Person gebunden, die ihnen gegenüber Gewalt ausübt. Kommt es zu einer Trennung dürfen die gewaltbetroffenen Personen nur in der Schweiz bleiben, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hat und sie zudem gut integriert sind. Ausnahmen im Sinne einer Härtefallregelung werden nur dann gewährt, wenn die Betroffenen nachweisen können, dass sie Opfer häuslicher Gewalt sind, sie dieser Gewalt systematisch ausgesetzt sind und sie eine gewisse Intensität aufweist. Im Einzelfall gestaltet sich dieser Nachweis in der Regel als schwierig, da es sich um ein Vieraugendelikt handelt, das schwer beweisbar ist. Um keine ausländerrechtliche Wegweisung zu riskieren, harren Opfer in gewalttätigen Beziehungen oft aus und die Abhängigkeit zur Tatperson wird damit verstärkt.

Mit den vorgesehenen Änderungen von Artikel 50 AIG sollen diese Fehlanreize, die sich aus der aktuellen Anwendung des Artikels ergeben, behoben und mehr Kohärenz mit dem Opferhilfegesetz hergestellt werden. Der Entwurf zielt darauf ab, klare Kriterien festzulegen, damit Opfer von häuslicher Gewalt ihre Partnerinnen/Partner verlassen können, ohne ihren Aufenthalt in der Schweiz damit zu gefährden. Die bestehende gesetzliche Regelung wird auf alle Ausländerinnen und Ausländer ausgedehnt, die häusliche Gewalt erleiden. Der Begriff der häuslichen Gewalt - bisher eheliche Gewalt - wird konkretisiert und im AIG werden neu mögliche Hinweise auf häusliche Gewalt beispielhaft aufgeführt. Nach der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund der Anerkennung als Opfer häuslicher Gewalt soll betroffenen Personen genügend Zeit gegeben werden, um sich im Hinblick auf ein eigenständiges Leben in der Schweiz verstärkt zu integrieren. So soll aus diesem Grund bei der Verlängerung der jeweiligen Aufenthaltsbewilligung während drei Jahren auf die Prüfung der Sprachkompetenzen und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung verzichtet werden.

Die vorgesehenen Anpassungen gewährend Migrantinnen und Migranten einen besseren ausländerrechtlichen Schutz. In diesem Sinne befürworten wir die Vorlage vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 3. März 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli